

RA Dr. Jörn Hülsemann

Anwaltshaus seit 1895, Ostertorwall 9, 31785 Hameln

AKTUELLES

Ein Fall aus dem Leben ...

Michael Müller hat zum 01.08.2014 bei der Karl Karsupke Metallbau GmbH begonnen. Vereinbart war ein Bruttomonatsgehalt i.H.v. 2.500 EUR. Gezahlt werden sollten darüber hinaus 40 EUR vermögenswirksame Leistungen. Michael Müller hat einen Bausparvertrag bei der BHW Bausparkasse AG (Vertragsnummer 1234567), auf welche die vermögenswirksamen Leistungen auch gezahlt werden sollten.

Das Entgelt für August und September wird abgerechnet. Auf der Entgeltabrechnung ist bei den Bruttobezügen aufgeführt

Grundgehalt	2.500 EUR
VL	40 EUR
Gesamt-Brutto	2.540 EUR

Die hierauf entfallende Steuer und die Sozialversicherungsanteile werden korrekt berechnet und auch abgeführt.

Bei dem Feld Netto-Bezüge/Netto-Abzüge wird ausgewiesen, dass 40,- EUR an das BHW abgeführt werden. Der Nettobetrag wird ansonsten auch korrekt abgerechnet. Er liest:

Nettobetrag	1.640 EUR
Abzgl. Zahlung VL an BHW	40 EUR
Auszahlungsbetrag	1.600 EUR

Michael Müller muss nun feststellen, dass die errechneten Nettobeträge an ihn nicht ausgezahlt wurden. Auch das BHW teilt mit, dass die 40,- für August und September nicht eingezahlt wurden.

Ausweislich der Bestimmungen des Arbeitsvertrages sind die Nettoentgelte zum Ende eines Monats fällig. Ausschlussfristen bestehen nicht.

Welche Klageanträge sind zu stellen, wenn die Entgelte für August und September eingeklagt werden sollen?

Antragsvariante 01

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.080 EUR brutto nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf einen Betrag i.H.v. 2.540 EUR beginnend ab dem 01.09.2014 und auf weitere 2.540 EUR beginnend ab dem 01.10.2014 zu zahlen.

Antragsvariante 02

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000 EUR brutto nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf einen Betrag i.H.v. 2.500 EUR beginnend ab dem 01.09.2014 und auf weitere 2.500 EUR beginnend ab dem 01.10.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, auf das zu Gunsten des Klägers bestehende Bausparkkonto 123456789 bei der BHW Bausparkasse AG (BLZ 25410200) 80 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf einen Betrag i.H.v. 40 EUR beginnend ab dem 01.09.2014 und auf weitere 40 EUR beginnend ab dem 01.10.2014 zu zahlen.

oder...

Antragsvariante 03

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500 EUR brutto nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beginnend ab dem 01.09.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, einen weiteren pauschalen Schadensersatz i.H.v.40 Euro netto an den Kläger zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 2.500 EUR brutto nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beginnend ab dem 01.10.2014 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, einen weiteren pauschalen Schadensersatz i.H.v.40 Euro netto an den Kläger zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, auf das zu Gunsten des Klägers bestehende Bausparkkonto 123456789 bei der BHW Bausparkasse AG (BLZ 25410200) 40 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beginnend ab dem 01.09.2014 zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, einen weiteren pauschalen Schadensersatz i.H.v.40 Euro netto an den Kläger zu zahlen.
7. Die Beklagte wird verurteilt, auf das zu Gunsten des Klägers bestehende Bausparkkonto 123456789 bei der BHW Bausparkasse AG (BLZ 25410200) 40 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beginnend ab dem 01.10.2014 zu zahlen.
8. Die Beklagte wird verurteilt, einen weiteren pauschalen Schadensersatz i.H.v.40 Euro netto an den Kläger zu zahlen.

§ 288 BGB Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. [...]

(5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

Art. 229 § 34 EGBGB. Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Die §§ 271a, 286, 288, 308 und 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 29. Juli 2014 geltenden Fassung sind nur auf ein Schuldverhältnis anzuwenden, das nach dem 28. Juli 2014 entstanden ist. Abweichend von Satz 1 sind die dort genannten Vorschriften auch auf ein vorher entstandenes Dauerschuldverhältnis anzuwenden, soweit die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird.

Gesetzgebungsmaterialien und -veröffentlichung:

- BT-Drucksache 18/1309 (Entwurf der Bundesregierung)
- BT-Drucksache 18/2037 (Beschlussempfehlung Ausschuss)
- Bundesgesetzblatt I Nr. 35 vom 28.07.2014, Seite 1218 ff

Europäischer Hintergrund

RICHTLINIE 2011/7/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, veröffentlicht am 23.2.2011 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 48/1)

Hätte man es ahnen können?

- Klose, Der erneute Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, NJ 2014, 272
- Oelsner, Strengere Zahlungs- und Verzugsregelungen für öffentliche Auftraggeber durch die Reform der EU-Verzugsrichtlinie, KommJur 2013, 241
- Oelsner, Auswirkungen des Umsetzungsverzugs bei der Zahlungsverzugsrichtlinie, NJW 2013, 2469